

## Stellungnahme

zum

## Dringlichen Postulat Nr. 321 2010/2012

von Marcel Budmiger namens der SP/JUSO-Fraktion und Stefanie Wyss namens der G/JG-Fraktion vom 10. April 2012 (StB 464 vom 16. Mai 2012)

Die dringliche Behandlung wurde anlässlich der 30. Ratssitzung vom 24. Mai 2012 beschlossen. Das Postulat wurde abgelehnt.

## Wohnraum im Hammer soll erhalten bleiben

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Die Postulantin und der Postulant stellen fest, dass im ehemaligen Restaurant Hammer auf dem Gemeindegebiet von Malters, hart an der Grenze zur Stadt Luzern, seit über 16 Jahren alternative Wohnformen gelebt werden. Das Hammer-Gebäude sei in der Zeit ein Platz kulturellen Austausches verschiedener Kultursparten geworden. Der Stadtrat wird aufgefordert, bei der ewl zu erwirken, dass das Hammer-Gebäude weiterhin für Wohnen und Kultur vermietet werden kann.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass Kultur in der ganzen Stadt Luzern stattfindet. Auch am Stadtrand hat sie die gleiche Berechtigung wie im Zentrum. Das Kulturschaffen und das kulturelle Leben in Luzern orientiert sich nicht an den vergleichsweise engen politischen Grenzen.

Der Hammer ist eine kleine und autonome kulturelle Nische. Von Zeit zu Zeit werden hier Formen der Kultur ermöglicht, die in den anderen Kulturhäusern so nicht stattfinden. Diese werden unter anderem unter <u>www.undergrounddogs.net</u> angekündigt. Die Einträge im Internet geben einen Eindruck.

Es geht den Petitionären jedoch nicht nur um Kultur, sondern auch um das freie Wohnen an sich. Das Haus wurde vor 16 Jahren besetzt und wird seither von wechselnden Wohngemeinschaften von jeweils etwa fünf, seit dem 15. April 2012 von drei Personen bewohnt.

Der Stadtrat stellt fest, dass sich das ehemalige Restaurant Hammer im Eigentum der ewl Wasser AG befindet. Bei der Verwaltung des Hauses handelt es sich um ein operatives Geschäft der selbstständigen AG. Der Stadtrat will sich aus grundsätzlichen Überlegungen nicht in die Geschäftsführung von ewl einmischen. Aufgrund der Petition wurde der Kontakt zu ewl gesucht. Offenbar soll das langjährige Mietverhältnis aufgrund des schlechten Zustandes des Hauses nicht mehr verlängert werden. Die ehemaligen Städtischen Werke haben die Liegenschaft vor langer Zeit zur Sicherung des Grundwassers erworben. Der Betrieb von Häusern gehört nicht zum Kerngeschäft der heutigen ewl Wasser AG. Die Gesellschaft möchte sich von der Verantwortung für dieses baufällige Haus trennen. Die dringend notwendigen energetischen Sanierungsmassnahmen lassen sich mit vertretbaren Kosten nicht umsetzen. Grundstück und Bauten liegen in der Landwirtschaftszone, in der restriktive Rahmenbedingungen gelten. Die Liegenschaft hat in den letzten Jahren einige bauliche Veränderungen erfahren, die von der Wohngemeinschaft ohne Bewilligung errichtet wurden. Zuständig für allfällige Baubewilligungen ist die Gemeinde Malters. Malters hat im Jahre 2010 die von der

Wohngemeinschaft ohne Bewilligung errichteten offenen Anbauten bewilligt. Dies unter der Annahme, dass diese per Ende Mai 2012 zusammen mit dem Hauptgebäude abgebrochen werden.

Der Mietvertrag, der bis Ende Mai 2012 befristet war, wurde in der Schlichtungsverhandlung vom 2. Mai 2012 zugunsten der drei klagenden Personen definitiv und endgültig bis zum 30. September 2012 erstreckt. Das Schlichtungsverfahren wurde als durch Vergleich erledigt abgeschrieben. Aufgrund dieser Tatsache opponiert der Stadtrat der dringlichen Behandlung nicht. Er ist bereit, auf Wunsch den Kontakt mit ewl zu vermitteln. Er begrüsst Gespräche über eine zukünftige Nutzung des Hammers unter Entlastung von ewl als Kosten- und Risikoträgerin. Aus Zuständigkeitsgünden beantragt der Stadtrat, das Postulat abzulehnen.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Der Stadtrat von Luzern

